

# FLUGHAFEN HOF-PLAUEN



## Entgeltordnung

Gültig ab 01.02.2025

Nürnberg, den 24.01.2025

Genehmigt:

Frank Pierdzig

Name,

Behördenstempel

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG

Pirk 20

95032 Hof

Tel.: +49 9292 977 - 0

Fax.: +49 9292 977 - 135

eMail: [info@airport-hof.de](mailto:info@airport-hof.de)

Internet: [www.airport-hof.de](http://www.airport-hof.de)

**Verbundene Dokumente:** AGB und FBO in jeweils aktuell gültiger Fassung.

# Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Hof – Plauen I. Teil Allgemeines / Landeentgelt

## Inhalt

1.	Allgemeines .....	4
2.	Bemessungsgrundlagen.....	4
	Landeentgelt – Entgeltermittlung .....	5
2.1.	Entgelttabelle .....	5
2.2.	Durchstarten.....	6
2.3.	Aufeinanderfolgende Flüge ohne Aufsetzen.....	6
2.4.	Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzgeländes.....	6
2.5.	Boden-Handling-Entgelt (BHE) .....	6
3.	Schul- und Einweisungsflüge .....	6
3.1.	Schulflüge .....	6
3.2.	Einweisungsflüge .....	6
3.3.	Entgelte .....	6
3.4.	Rabatte .....	7
4.	Zuschlag zum Landeentgelt (PPR-Gebühren).....	7
5.	Entgelt bei Notlandungen .....	7
	Ausweichlandungen gelten nicht als Notlandungen.....	7
	Sicherheitslandungen gelten nicht als Notlandungen.....	7
6.	Dienstflüge .....	7
7.	Freistellung vom Landeentgelt.....	7
9.	Gebühren nach der Flugsicherungs-An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV).....	8

# Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Hof – Plauen II. Teil Sonstige Entgelte

1.	Bodenverkehrsentgelte .....	9
2.	Abstellentgelte .....	9
3.	Unterstellentgelt – Hallen (mit Preissicherungsklausel) .....	10
4.	Zuschläge zum Landeentgelt .....	11
4.1	PPR-Entgelte (Flugbewegungen außerhalb der Betriebszeit)	
4.2.	Schneeräumung und/oder Enteisung der Bewegungsflächen .....	11
4.3.	Zuschlag für Befeuern / PAPI .....	12
4.4.	Zuschlag für Starts bei geringer Sicht (LVTO) .....	12
4.5.	Sonstige PPR-Zuschläge .....	11
5.	Sonstige Entgelte .....	13
6.	Reinigung von Luftfahrzeugen (Selbstwäsche inkl. Entsorgung) .....	13
7.	Gepäcktransport .....	13
8.	Be- und Entladung von Luftfahrzeugen .....	14
9.	Vergütung von Bodenpersonal .....	14
10.	Flughafenfeuerwehr .....	14
10.1.	Inanspruchnahme von feuerwehrspezifischer Ausrüstung .....	14
10.2.	Abrechnung von Regressansprüchen .....	15
11.	Verkauf von Flugkraftstoffen (AVGAS 100LL und JET A1) .....	15

# Entgeltordnung

## für den

### Verkehrslandeplatz Hof – Plauen

## I. Teil

### Allgemeines / Landeentgelte

#### 1. Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen sowie der Nutzung der Einrichtung des Verkehrslandeplatzes Hof / Plauen haben die Fluggesellschaft, der Luftfahrzeughalter oder die natürliche oder juristische Person, die das Flugzeug in Gebrauch hat, Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte werden mit der Landung fällig. Sie sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start in bar in Euro bzw. mit EC- / Kreditkarte, oder per Einzugsermächtigung zu entrichten. In besonderen Fällen ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter eine andere Zahlungsweise möglich. Auf Wunsch erfolgt über 50 € eine Rechnungsstellung. Beträge unter 50 € sind in Bar oder per Lastschrift zu entrichten

Die festgelegten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

#### 2. Bemessungsgrundlagen

Für Luftfahrzeuge bemessen sich die Landeentgelte und sonstige Entgelte nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie nach Vorlage eines amtlichen deutschen Lärmzeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug.

Dem entsprechenden Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

Das Lärmzeugnis ist der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzunternehmers zur Berechnung des Entgeltes spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

Der Verkauf von Flugkraftstoffen erfolgt im Namen und auf Rechnung der Flughafen Hof-Plauen GmbH und Co. KG. Es gelten die jeweils festgelegten und im Abrechnungssystem (Airport-Software) hinterlegten Preise zum Zeitpunkt der Tankung.

## Landeentgelt – Entgeltermittlung

### 2.1. Entgelttabelle

Luftfahrzeug Gewichtsklassen	Mit erhöhtem Schallschutz / Jet mit Bonusliste	ohne Schallschutz sowie Hubschrauber / Jet
Bis 1000 kg	7,00	11,00
1001 kg bis 1200 kg	10,00	15,50
1201 kg bis 1400 kg	12,60	19,90
1401 kg bis 2000 kg	19,80	29,20
2001 kg bis 4000 kg	40,00	61,90
4001 kg bis 5700 kg	69,80	108,80
5701 kg bis 7000 kg	84,30	142,80
7001 kg bis 8000 kg	112,30	174,90
8001 kg bis 9000 kg	125,70	193,70
Ab 9001 kg je angefangene 1000 kg	15,50	22,00

(zzgl. MwSt.)

Es werden folgende Ermäßigungen bei direkt aufeinander folgenden **VFR-Platzrunden** gewährt:

- Bei 5 Platzrunden davon 1 Landung gratis
- Bei 10 Platzrunden davon 2 Landungen gratis

Dies gilt nicht für IFR-Flüge.

**Landeentgelt für Segelflugzeuge pauschal: 5,00 €**

**PPR-Startentgelt für Ballonstarts auf dem Flugplatzgelände: 6,00 €**

Die Landengebühr ist spätestens vor dem erneuten Start zu entrichten.

In besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Für besondere Anlässe (z.B. Airshow, Fly-In, Lfz-Treffen etc.) können, abweichend von Tabelle 3.1, gesonderte Konditionen und Entgelte nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer gewährt werden.

## 2.2. Durchstarten

Eine Landgebühr ist auch beim Aufsetzen mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

## 2.3. Aufeinanderfolgende Flüge ohne Aufsetzen

Zwei nacheinander folgende Anflüge (Low-Approach) ohne Aufsetzen gelten als **eine Landung**. Es fällt hierfür ein Landeentgelt an.

## 2.4. Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzgeländes

Kein Landeentgelt ist für die Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzgeländes zu entrichten, die der Rollbewegung von Flugzeugen entspricht.

Hubschrauberschwebeflüge (Training) ohne eindeutige Absetzvorgänge werden pauschal mit 1 Landung pro 15 Minuten berechnet.

## 2.5. Boden-Handling-Entgelt (BHE)

Erfolgt eine Landung nach Instrumentenflugregeln (IFR) wird zur Abfertigung des Verkehrs pauschal ein Handling-Entgelt von **3,00 Euro je angefangene Tonne des MTOW** (zzgl. MwSt.) bis zu einem MTOW von 5,7 to. berechnet.

# 3. Schul- und Einweisungsflüge

## 3.1. Schulflüge

im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbilderflüge zum Erwerb von weiteren Berechtigungen sowie Auffrischungsschulungen zur Scheinverlängerung mit einem FI (A) oder CRI (A).

## 3.2. Einweisungsflüge

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

## 3.3. Entgelte

Die Landentgelte für Schul- und Einweisungsflüge betragen 50% der ausgewiesenen Entgelttabelle.

### **3.4. Rabatte**

Für Schulflüge im Sinne von Ziffer 4.1 werden folgende Ermäßigungen bei direkt aufeinander folgenden VFR-Platzrunden gewährt:

- Bei 5 Platzrunden davon 1 Landung gratis
- Bei 10 Platzrunden davon 2 Landungen gratis

Dies gilt nicht für IFR-Flüge.

### **4. Zuschlag zum Landeentgelt (PPR-Gebühren)**

Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn eine Landung oder ein Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fällt. Die Höhe des Zuschlages ist in Teil II dieser Entgeltordnung festgelegt. Der Zeitpunkt ist rechtzeitig vorher mit der Luftaufsicht abzusprechen.

Ein Rechtsanspruch auf einen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fallenden Start oder eine Landung besteht nicht.

### **5. Entgelt bei Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störung am Luftfahrzeug und dringender medizinischer Leistung für Besatzung oder Passagiere ist keine Landegebühr zu entrichten.

Ausweichlandungen gelten nicht als Notlandungen.

Sicherheitslandungen gelten nicht als Notlandungen.

### **6. Dienstflüge**

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Luftfahrzeugen der Polizei und Bundespolizei ist kein Landeentgelt zu entrichten.

### **7. Freistellung vom Landeentgelt**

Flüge, bei denen eine tatsächlich angestrebte Landung nach einem oder mehreren vergeblichen Anflügen wegen unvorhersehbarer Ereignisse (etwa an Bord des Lfz, am Flugplatz, durch Wetter oder durch Anweisung der Flugverkehrskontrolle) gescheitert ist, sind vom Entgelt befreit.

Flüge die nach Ziffer 6 und Ziffer 7 dieser Entgeltordnung durchgeführt werden, sind vom Anflugentgelt befreit.

## 9. Gebühren nach der Flugsicherungs-An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV)

Nach § 27d Abs. 1b LuftVG i.V.m. §1 Abs. 1a FSAAKV muss die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG Flugsicherungs- bzw. Anflugentgelte erheben. Die Vereinnahmung der Entgelte erfolgt stets im Namen und Auftrag des derzeit für den Flughafen Hof-Plauen tätigen Flugsicherungsproviders.

Für die Berechnung der Flugsicherungsgebühren bzw. Anflugentgelte gelten die Vorschriften der FSAAKV sowie der zugehörigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnung erfolgt mit nachfolgender Formel und dem jeweils aktuellen Gebührensatz:

$$\text{Gebühr} = (\text{MTOM in t} / 50)^{0,7} \text{ (gerundet auf 2 Stellen)} * \text{aktueller Gebührensatz}$$

Der jeweils aktuelle Gebührensatz bemisst sich nach § 2 Abs. 2 der FSAAKV

Die Berechnung erfolgt je Flugbewegung nur einmal, auch wenn Platzrunden oder Mehrfachanflüge erfolgen.

Zähleinheit ist die Landung.

Es kann eine Berechnung auch dann erfolgen, wenn es nur einen Anflug ohne Landung (Low Approach) gegeben hat.

Anflugentgelte fallen nur dann an, sofern durch einen Flugsicherungsprovider Flugsicherungsdienste im Rahmen der Verpflichtung nach § 27d Abs. 1b LuftVG i.V.m. FSAAKV erbracht werden.

Bei Luftfahrzeugen unter 2to. MTOW wird im Auftrag des Flugsicherungsproviders gemäß § 9 Abs. 7 FSBV auf die Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet.

# Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Hof – Plauen II. Teil Sonstige Entgelte

## 1. Bodenverkehrsentsgelte

28V / 400 Hz Ground Power Unit (GPU) je angefangene ½ Stunde	35,00 €
GPU für Triebwerksstart pauschal je Einsatz	165,00 €
Batteriestartgerät (12V) je Vorgang	8,00 €

### Flugzeugschleppen je Vorgang

Lfz bis 2 to	8,50 €
Lfz von 2 to bis 10 to	24,00 €
Lfz ab 10 to	52,00 €

## 2. Abstellentgelte

Abstellentgelte werden 4 Stunden nach der Landung und je angefangene 24 Stunden berechnet

Für Luftfahrzeuge	Entgelt
bis 500 kg	<b>4,60</b>
von 501 kg bis 1000 kg	<b>5,00</b>
von 1001 kg bis 1200 kg	<b>6,40</b>
von 1201 kg bis 1400 kg	<b>7,70</b>
von 1401 kg bis 2000 kg	<b>8,70</b>
ab 2001 kg je angefangene 1000 kg	<b>7,20</b>

### 3. Unterstellentgelt - Hallen

Grundentgelt je Tag	3,00 €
zuzüglich je angefangene 100 kg pro Tag	0,90 €

#### **Preissicherungsklausel**

Für die Hangarunterstellung gilt generell (auch für bestehende Hallenmietverträge) zur Absicherung der Preisentwicklung ab dem 1.1.2025 in Bezug auf die vorgenannten Entgelte folgendes:

Die Preise für das Unterstellentgelt in Hallen, gleichgültig ob für Einmalzahlungen oder für wiederkehrende Zahlungen, unterliegen der Wertsicherung gemäß dem "Harmonisierten Verbraucherpreisindizes für die Bundesrepublik Deutschland" (HVPI) veröffentlicht von Eurostat unter <https://ec.europa.eu/eurostat/>.

Die Veränderung wird beim HVPI stets in Prozent angegeben und die Veränderung bezieht sich immer auf den Wert des Vorjahres. Die Preisanpassung basiert auf dem arithmetischen Mittel sämtlicher sich ergebender Veränderungen des Indexwertes im Vergleich zum vorhergehenden Jahr. Die Geltendmachung der Wertanpassung geschieht durch den Flugplatzbetreiber jeweils einmal jährlich bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres in Form einer neuen Entgeltordnung. Die Grundlage für die nächstfolgende Wertanpassung sind die jeweils aktuell gültigen Entgelte der letzten Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Als Berechnungsbasis für das arithmetische Mittel des HVPI und einer somit möglichen Preisänderung werden die Monatsindexwerte des HVPI zwischen den Monaten Januar bis Dezember eines jeden Jahres herangezogen. Die Preisanpassung kann eine Erhöhung oder Reduktion der Entgelte für die Hallenunterstellung zur Folge haben. Bei Entfall dieser Wertsicherungskomponente tritt an deren Stelle die jeweilige Nachfolgekomponente oder in Ermangelung einer solchen eine andere, geeignete Wertsicherungskomponente, die der entfallenen wirtschaftlich möglichst nahekommt.

#### **Berechnung bei Unterstellung anlässlich von Werftterminen:**

Unterstellentgelte gemäß obenstehender Berechnungsgrundlage werden berechnet, sobald der Werftbesuch abgeschlossen ist und das Luftfahrzeug weiterhin bis zur Abholung im Hangar untergestellt bleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vor Beginn des durch die Werft festgelegten Wartungstermins. Die Kunden werden durch den Luftfahrttechnischen Betrieb darauf hingewiesen! Werft-Kunden haben keinen generellen Anspruch auf einen Hangarplatz.

#### **Hallenmietverträge:**

Für die dauerhafte Unterstellung mittels Hallenmietvertrag gelten die dort festgelegten Konditionen.

## 4. Zuschläge zum Landeentgelt

### 4.1. PPR-Entgelt (Flugbetrieb außerhalb der Betriebszeiten)

Es wird ein Zuschlag erhoben, wenn eine Landung oder ein Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit erfolgt (PPR) und diese Flugbewegung vom Platzhalter genehmigt wurde. Diese Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Start oder die Landung nicht stattgefunden hat, aber das Personal vorgehalten wurde.

Eine kostenlose Stornierung ist bei der Luftaufsicht während der Betriebszeit noch am gleichen Tag möglich.

PPR-Entgelte (genannte Preise exkl. MwSt. in EUR)	
bis 1 Stunde nach Ende Betriebszeit / vor Beginn Betriebszeit	150,00 €
bis 2 Stunden nach Ende Betriebszeit/ vor Beginn Betriebszeit	200,00 €
bis 3 Std. nach Ende Betriebszeit /vor Beginn Betriebszeit	350,00 €
Übrige Zeiten dazwischen	Pauschal je Flugbewegung 1.500,00 €

Für am Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge mit Hallenmietvertrag fallen nach bestätigter PPR-Abfertigung in der 1. Std. vor/ nach der Betriebszeit keine Kosten an.

### 4.2. Schneeräumung und/oder Enteisung der Bewegungsflächen

#### 4.2.1. Mechanische Schneeräumung für Starts und/oder Landungen außerhalb der Betriebszeiten einschließlich Materialverbrauch je angefangene Std pro Räum-/Kehrgerät: 300,00 €

Der Flugplatzunternehmer ist für den betriebssicheren Zustand der Piste verantwortlich. Er entscheidet in diesem Zusammenhang darüber, ob zusätzlich zur mechanischen Räumung die Piste und ggf. Rollwege enteist werden müssen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Kosten für eine zusätzlich, notwendige Enteisung werden daher automatisch zur normalen Räumung zugeschlagen.

#### 4.2.2. Enteisung der Piste mit Sprayerfahrzeug und Enteisungsmittel:

auf Anfrage pro Ltr / Start und/oder Landung

Alle Arbeiten (Pkt. 4.1.1 und 4.1.2) zuzüglich Personaleinsatz je angefangene ½ Stunde: **siehe Ziffer 9**

Die Kosten für die Leistungen sind auch dann zu bezahlen, wenn der Start oder die Landung nach der Räumung und/oder Enteisung aus Gründen, die der Flugplatzunternehmer nicht zu vertreten hat, **nicht** stattfindet, die Leistungen aber durch den Flugplatzunternehmer erbracht wurden.

Für stationierte Luftfahrzeuge mit Hallenmietvertrag gilt eine reduzierte Pauschale in Höhe des Personal- und Räumgeräteinsatzes, **maximal jedoch 150,00 €**.

#### **4.3. Zuschlag für Befuerung / PAPI**

Befuerungszuschlag (sofern vor SR / nach SS) pauschal: 12,00 €

#### **4.4. Zuschlag für Starts bei geringer Sicht (LVTO)**

Bei Starts bei LVTO-Betrieb kommt vorschriftsgemäß einem Notstromaggregat zum Einsatz.

Betrieb des Notstromaggregates pro angefangener ½ Std.: 50,00 €

#### **4.5 Sonstige PPR-Zuschläge**

Kosten und Gebühren für zusätzliche Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. Außenstart- und Landeerlaubnis) durch die Luftfahrtbehörde (Luftamt Nordbayern) bleiben davon unberührt.

Alle o.g. Zuschläge gelten **nicht** bei „Fliegen ohne Flugleiter (FOF)“ im Rahmen der entsprechenden Erlaubnis durch das Luftamt Nordbayern.

Bei der Betriebsart FOF erfolgt eine pauschale Servicegebühr für die vorgelagerte Bereitstellung der Brandschutzausrüstung auf dem FOF-Fahrzeug sowie die anschließende Erfassung und Abrechnung dieser Flugbewegungen in Höhe von **7,50 €/LFZ nur für am Platz stationierte LFZ** unabhängig von den durchgeführten Flugbewegungen.

Der jeweilige Nutzer hat das zur Verfügung gestellte FOF-KFZ ordnungsgemäß zu bedienen und pfleglich zu behandeln. Für evtl. Schäden gelten die Vorschriften der FBO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 5. Sonstige Entgelte

Lfd. Nr.	Leistungsart	Entgelt
1	Zuschlag bei Rechnungsstellung (Papierform)	5,00 €
2	Fax / je Einheit	0,30 €
3	Fotokopien / Ausdrücke je Seite (nur im Büro Betriebsdienst)	0,50€
4	Mahnwesen (Stufe 1 und 2)	15,00€
5	Halterfeststellung Inland	45,00€
6	Halterfeststellung Ausland	100,00€
7	Abfertigungsentgelt für Zoll- und Grenzabfertigungen (Nicht-EU / Nicht-Schengen)	5,00 €
8	Aufwandsentgelt für PPR-/ Service-Requests gewerbl. Flüge (online + telefonisch)	10,00 €
9	Aufwandsentgelt für Beantragung Außenstart- u. Landeerlaubnis (Lfz >= 20 to)	50,00 €
10	Erlaubnis zur Befahrung des Vorfeldes zum Lfz mit Pkw (nur gewerbl. Flüge)	10,00 €/KFZ
11	Erlaubnis zur Befahrung des Vorfeldes zum Lfz mit Lkw/Bus (nur gewerbl. Flüge)	30,00 € Pro LKW/Bus
12	Entgelte für Taxi-/ Transferfahrten (externes Beförderungsunternehmen)	Nach Aufwand

Die Entgelte der lfd. Nummern 7-12 gelten nicht für entsprechende, am Platz stationierte Luftfahrzeuge.

## 6. Reinigung von Luftfahrzeugen (Selbstwäsche inkl. Entsorgung)

Luftfahrzeuge	Entgelt
bis 1200 kg	9,50€
von 1201 kg bis 2000 kg	15,00€
von 2001 kg bis 5700 kg	30,00€
über 5700 kg	65,00€

Sofern die Reinigung von Luftfahrzeugen in Fremdwäsche (durch Drittfirmen) ausgeführt wird, wird hierfür pauschal ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro in Rechnung gestellt.

## 7. Gepäcktransport

Im Charterflugverkehr je Passagier

5,00€

## 8. Be- und Entladung von Luftfahrzeugen

Inanspruchnahme von Personal und/oder Gerät des Flugplatzunternehmers zur Be-/Entladung von Luftfahrzeugen:

Personaleinsatz	siehe Ziffer 9
Toilettenservice für LFZ pro Vorgang	45,00€
Nutzung Gabelstapler je ½ Stunde	45,00€
Nutzung „Ameise“ je ½ Stunde	35,00€

## 9. Vergütung von Bodenpersonal

je angefangene ½ Std. pro Mitarbeiter Betriebsdienst	45,00 €
je angefangene ½ Std. pro Mitarbeiter Technik	60,00 €
je angefangene ½ Std. pro Mitarbeiter Verwaltung	40,00 €
je angefangene ½ Std. pro Feuerwehrpersonal	45,00 €
je angefangene ½ Std. pro Feuerwehrführungspersonal	60,00 €
je angefangene ½ Std. für extra bereitgestellten Fluglotsen bei PPR-Flügen, die <u>nicht</u> direkt vor oder nach den Betriebszeiten stattfinden	120,00 €

## 10. Flughafenfeuerwehr

### 10.1. Inanspruchnahme von feuerwehrspezifischer Ausrüstung

Die Nutzung des Flugfeldlöschfahrzeuges (FLF) oder anderer feuerwehrspezifischer Ausrüstung sowie des Einsatzes von Personal zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken des Brandschutzes für den Flugbetrieb, ist kostenpflichtig.

10.1.1. Einsatz des FLF (z.B. für überörtliche Einsätze und auf Anforderung) Einsatz von Feuerwehrpersonal des Platzhalters	175,00 € / je ½ Std. siehe Ziffer 9
10.1.2. Bereitstellung Feuerschutz mit FLF bei Tankvorgängen inkl. 1 Mann (ausgenommen Luftfahrzeuge im Rettungseinsatz)	110,00 € / Vorgang
10.1.3. Kühlung von Luftfahrzeugbremsen	100,00 € / Vorgang
10.1.4. Bereitstellung von Löschmitteln (z.B. Feuerlöscher) pauschal	130,00 € / Tag
10.1.5. Einsatz von Feuerlöscher mit Wiederbefüllung – 6 kg	32,00 € / Einsatz

10.1.6. Einsatz von Feuerlöscher mit Wiederbefüllung – 12 kg	45,00 € / Einsatz
10.1.7. Einsatz Hebekissen	30,00 € / Einsatz
10.1.8. Einsatz Bergeroller / Lfz-Roller (vorhanden bis 2000 kg)	je 17,00 € / Einsatz
10.1.9. Einsatz Seilwinde	49,00 € / ½ Std.
10.1.10. Auffangwanne	23,00 € / Std.
10.1.11. Einsatz von Chemischen Bindemitteln (Ölbinder etc.) inkl. Entsorgung	5,00 € / kg
10.1.12. Ölbindetuch	0,90 € / Stück
10.1.13. Einsatz Kehrmachine	37,00 € / Std.
10.1.14. Weiteres Verbrauchsmaterial	nach Aufwand/Sorte
10.1.15. Flugzeugbergung durch externe Unternehmen	nach Aufwand

## 10.2. Abrechnung von Regressansprüchen

Der Flugplatzunternehmer behält sich vor, bei Nutzung/Einsätzen nach Ziffer 10.1.1, die eine Rückstufung des Brandschutzes am Flugplatz und damit Einschränkung des Flugbetriebes oder dessen vollständige Einstellung nach sich ziehen, ggf. entstehende Regressansprüche von Flugplatznutzern ganz oder teilweise zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 11. Verkauf von Flugkraftstoffen (AVGAS 100LL und JET A1)

Für den Verkauf und die Abrechnung der Flugkraftstoffe gelten nur die durch den Flugplatzunternehmer festgelegten und im Abrechnungssystem (bzw. Software) hinterlegten Preise zum Zeitpunkt der Tankung.

Preisangaben in Aushängen und auf der Internetseite ohne Gewähr.  
Änderungen jederzeit vorbehalten.

\*\*\*

Diese Flugplatz-Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 01.08.2024.

Nächste Preisanpassung im August 2025.

Hof, den 08.01.2025

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG



Ralf Kaußler  
Geschäftsführer



Thomas Schmidt  
Bevollmächtigter (§54 HGB)